



Das Landeskirchenamt | PF 800752 | 99033 Erfurt

An die  
Superintendentinnen und Superintendenden,  
Präsides der Kreissynoden und  
Amtsleiterinnen und Amtsleiter

nachrichtlich an die Pröpste

Erfurt, den 19.11.2019

**Bildung der Kreissynoden zu ihrer neuen Amtsperiode zum  
1. März 2020**  
**hier: Vorbereitung der konstituierenden Sitzung der Kreissynode**

KRR THOMAS BRUCKSCH  
Allgemeines Recht und Verfas-  
sungsrecht (A1)

Sehr geehrte Superintendentinnen und Superintendenden,  
sehr geehrte Präsides der Kreissynoden,  
sehr geehrte Amtsleiterinnen und Amtsleiter,

Michaelisstr. 39  
99084 Erfurt

Telefon: 0361 / 51800 - 0  
Telefax: 0361 / 51800 - 198  
landeskirchenamt@ekmd.de

mit Abschluss der Gemeindekirchenratswahlen und nunmehr anstehenden bzw. vollzogenen Konstituierung der Gemeindekirchenräte will ich im Anschluss an das Schreiben vom 3. Juni 2019 weitere Hinweise zur Bildung der Kreissynode geben.

Sekretariat:  
Ulrike Saalfeld  
Durchwahl: -120  
Telefax: -128  
ulrike.saalfeld@ekmd.de

**1. Wahlen aus den Wahlbezirken**

Die Wahl der Kreissynodalen durch die Gemeindekirchenräte ist in § 4 Synodenwahlgesetz geregelt. Der Wahlzeitraum läuft gemäß Festlegung des Landeskirchenrates bis zum 31. Januar 2020. Dies ist der Zeitraum, in welchem die neugewählten Gemeindekirchenräte der Wahlbezirke zusammenkommen müssen und ihre Vertreter für die Kreissynode wählen.

Den Vorsitz führt der an Jahren älteste Vorsitzende unter den anwesenden Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte<sup>1</sup>. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn von jedem Gemeindekirchenrat mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Wählbar sind Gemeindeglieder, die auch zu Kirchenältesten wählbar sind. Daneben dürfen die von den Gemeindekirchenräten Gewählten gemäß Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 Kirchenverfassung nicht in einem hauptberuflichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, was sich auf Anstellungsverhältnisse zu Kirche und Diakonie bezieht. Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass nicht nur Kirchenälteste wählbar sind. Die Gewählten müssen nicht dem Gemeindekirchenrat angehören.

Unser Zeichen: 1312-01

---

<sup>1</sup> Dies ist nur eine Ordnungsvorschrift, die die Handlungsfähigkeit des Wahlgremiums ermöglichen soll. Falls sich die versammelten Gemeindekirchenräte auf einen anderen Vorsitzenden einigen, ist dies rechtlich möglich und stellt keinen das Wahlergebnis beeinflussenden Fehler dar.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Im zweiten Wahlgang treten die nichtgewählten Kandidaten für die noch nicht besetzten Plätze an, ab dem dritten Wahlgang scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus, hilfsweise entscheidet das Los. Kandidaten können jederzeit von ihrer Kandidatur zurücktreten und so ggf. das Verfahren beschleunigen.

Für jeden so gewählten Synodalen sind im Anschluss bis zu zwei persönliche Stellvertreter nach § 7 Abs. 1 SynWG zu wählen. Das Wahlverfahren ist das gleiche, wie bei der Wahl des Synodalen.

Dem Kirchenkreis ist das Ergebnis in einem Protokoll der Sitzung mit den Kontaktdaten der Synodalen zu übermitteln.

## **2. Entsendung aus den Dienstbereichen**

Die Entsendung der Synodalen aus den Dienstbereichen geschieht gemäß den Festlegungen des Kreiskirchenrates und sollte auch bis Ende Januar erfolgen. Im Unterscheid zu den von den GKRen gewählten Synodalen gibt es hier keine persönlichen Stellvertreter, sondern es wird eine Stellvertreterliste gebildet.

## **3. Hinzuberufungen zu den Kreissynoden**

Der Kreiskirchenrat beruft gemäß § 8 auf Vorschlag des Jugendkonvents oder eines ähnlichen Gremiums zwei Jugendvertreter. Sie können, müssen aber nicht volljährig sein. Stimmrecht in der Kreissynode haben sie mit Volljährigkeit.

Abschließend (und ggf. gemeinsam mit der Berufung der Jugendvertreter) entscheidet der Kreiskirchenrat gemäß § 6 über die Hinzuberufung weiterer Synodaler. Da die Hinzuberufungen eine Möglichkeit bieten, Unausgewogenheiten oder fehlende Kompetenzen in der Zusammensetzung der Kreissynode auszugleichen, sollten die Mitglieder der Kreissynode zum Zeitpunkt der Hinzuberufung größtmöglich feststehen. Die Zahl der Hinzuberufungen nach § 6 Synodenwahlgesetz darf 1/10 der Gesamtzahl der Kreissynodalen nicht übersteigen.

## **4. Wahlanfechtungen**

Die Wahlen in den Wahlbezirken und die Bestimmung der Stellvertreter unter 1. können gemäß § 9 angefochten werden. Zur Anfechtung berechtigt sind nur Mitglieder der beteiligten Gemeindegemeinderäte. Die Anfechtung hat innerhalb einer Woche ab der Sitzung des Wahlgremiums zu erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Kreiskirchenrat zu erklären. Eine „Belehrung“ der Gemeindegemeinderäte über diese Frist und das Verfahren ist nicht erforderlich, da sie durch Verkündung des Synodenwahlgesetzes öffentlich bekannt ist. Der Kreiskirchenrat ist für die Entscheidung über die Wahlanfechtung zuständig.

Der Kreiskirchenrat muss der Anfechtung nach § 9 Abs. 1 S. 2 SynWG stattgeben, wenn im Zuge der Wahl gegen die kirchliche Ordnung (d. h. insbesondere gegen § 4 SynWG) verstoßen wurde **und** nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch den Verstoß das **Wahlergebnis** wesentlich beeinflusst wurde.<sup>2</sup> Wird ihr stattgegeben, bestimmt der Kreiskirchenrat zugleich, wie dem Mangel abzuhelpen ist. Dies kann, muss aber nicht eine Wahlwiederholung bedeuten.<sup>3</sup>

Wird die Anfechtung vom Kreiskirchenrat zurückgewiesen, besteht die Möglichkeit einer weiteren Beschwerde beim Landeskirchenamt, welches dann abschließend entscheidet.

---

<sup>2</sup> Bspw. besteht ein Wahlbezirk aus vier Kirchengemeinden. Bei der Wahl ist ein GKR mit einem Mitglied zu wenig anwesend, der einzige Kandidat X wird von den 20 Anwesenden einstimmig gewählt. Ein Verstoß liegt vor (eine Person zu wenig war anwesend...). Es kann aber ausgeschlossen werden, dass das Ergebnis (Wahl des Kandidaten X) wesentlich beeinflusst wurde, indem maximal eine Nein-Stimme 20 Ja-Stimmen gegenüber gestanden hätte. Ergebnis: die Wahlanfechtung ist zurückzuweisen.

Gegenbeispiel: Die Wahlversammlung beschließt mit knapper Mehrheit, offen abzustimmen. Es wird gegen die Geheimheit der Wahl verstoßen und Auswirkungen auf das Ergebnis können nicht ausgeschlossen werden. Ergebnis: Der Anfechtung wird stattgegeben.

<sup>3</sup> Zum Gegenbeispiel von zuvor: Der KKR kann die Wiederholung (nur) der Abstimmung anordnen. Ein gemeinsames Treffen der beteiligten GKR ist ggf. nicht notwendig, weil die Beratung über den Wahlvorschlag rechtmäßig stattgefunden hat.

Sollte es zu einer Anfechtung kommen, stehe ich gerne zur Beratung und für nähere Nachfragen bereit. Aufschiebende Wirkung hat die Wahlanfechtung nicht.

Förmliche Wahlanfechtungen sind bei den Entsendungen aus den Dienstbereichen nicht gesetzlich vorgesehen. Kommt es insoweit zu Beschwerden, sind sie zurückzuweisen, weil ein entsprechendes Verfahren in § 9 SynWG nicht vorgesehen ist. Die bei der insoweit nicht zulässigen Anfechtung geltend gemachten Tatsachen können aber bei der Wahlprüfung durch den Kreiskirchenrat (siehe 5.) zu beachten sein.

### **5. Wahlprüfung**

Der Kreiskirchenrat hat unabhängig von der Erhebung einer Wahlanfechtung nach § 11 SynWG die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Wahl zu prüfen. Die Aufgabe besteht nicht darin, „verzweifelt“ Fehler zu finden.

Die Entscheidung des Kreiskirchenrates sollte von einzelnen Mitgliedern des Kreiskirchenrates vorbereitet werden, sodass sich der Kreiskirchenrat bei seiner Entscheidung über das Prüfungsergebnis auf die eventuellen „Zweifelsfälle“ konzentrieren kann und im Übrigen durch Beschluss die Ordnungsmäßigkeit der Wahl feststellt.

Der Prüfungsmaßstab für den Kreiskirchenrat ist sachlich der gleiche wie bei der Wahlanfechtung: Rechtsverstoß und nicht ausgeschlossene Beeinflussung des Wahlergebnisses.

§ 11 sieht als Rechtsfolge die Anordnung der Wahlwiederholung vor. Dies ist (wie bei § 9) die maximal mögliche Folge. Bestehen mildere Mittel, dem Fehler abzuweichen, bestehen keine Bedenken, diese zu nutzen.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates im Rahmen der Wahlprüfung sind nicht vorgesehen.

Die Wahlprüfung kann zugleich Grundlage sein für den Bericht an die Kreissynode zur Legitimation der Synodalen, d. h. der Ordnungsgemäßheit ihrer Wahl.

### **6. Konstituierung**

Im Januar 2020 werde ich Ihnen Hinweise zur Vorbereitung der konstituierenden Tagung zusenden. Dabei wird es insbesondere auch um (vom Wahlvorbereitungsausschuss der derzeitigen Kreissynode) vorzubereitenden Wahlen auf der konstituierenden Sitzung der Kreissynode gehen. Die Kreissynode bildet sich am 1. März 2020, d. h. zu diesem Zeitpunkt beginnt ihre neue Amtsperiode. Davon zu unterscheiden ist die Konstituierung der Kreissynode, d. h. das erstmalige tatsächliche Zusammentreten der neuen Kreissynode. Die erste Tagung und damit Konstituierung kann ab März 2020 erfolgen. Starre Zeitvorgaben gibt es hierfür nicht; die Neubildung sollte aber im ungefähren Zusammenhang zum März/April 2020 stehen.

In der Anlage übersende ich Ihnen einen aktualisierten Ablaufplan zu den einzelnen Arbeitsschritten. Darüber hinaus stehe ich selbstverständlich für Rückfragen zur Verfügung. Dieses Schreiben, sowie das Schreiben vom 3. Juni 2019 und eine Information zur Wahl in die Kreissynode finden Sie unter <https://www.wahlen-ekm.de/>.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat

Anlage

**Bildung der Kreissynode 2020**

<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>rechtliche Grundlage im Synodenwahlgesetz; Anfechtungsmöglichkeiten</b>
Festlegung des Wahlzeitraumes durch den Landeskirchenrat	LKR	erledigt	
Beschluss über die Größe der Kreissynode	KKR	erledigt	§ 2 Abs. 3
Aufteilung in Wahlbezirke	KKR	erledigt	§ 3 Abs. 1; Beschwerde nach § 10 durch GKR (Frist: 1 Woche)
Verteilung der zu wählenden Synodalplätze auf die Wahlbezirke	KKR	erledigt	§ 3 Abs. 2; Beschwerde nach § 10 durch GKR (Frist: 1 Woche)
Festlegung der Zahl der zu entsendenden Mitarbeiter und des Verfahrens	KKR	erledigt	§ 5; Beschwerde nach § 10 durch Dienstbereiche (Frist: 1 Woche)
Wahl in den Wahlbezirken	GKR des Wahlbezirks	1. November 2019 bis 31. Januar 2020	§ 4 (Stellvertreter: § 7 Abs. 1); Wahlanfechtung nach § 9 (Frist: 1 Woche)
Entsendung aus den Dienstbereichen	Dienstbereiche	möglichst bis 31. Januar 2020	Dienstbereiche und Verfahren durch KKR festgelegt (Stellvertreter: § 7 Abs. 2)
Hinzuberufungen	KKR	Januar/Februar 2020	§ 6
Berufung von Jugendvertretern	KKR	Januar/Februar 2020	§ 8 (auf Vorschlag des Jugendkonvents)
Bildung der Kreissynode		zum 1. März 2020	§ 1 Abs. 1
Konstituierung der Kreissynode	KrSyn	März/April 2020	§ 12

Grundsatzvorschrift zur Zusammensetzung der Kreissynode → § 2 SynWG